



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Plenarsitzungsdokument

15.7.2014

B8-0066/2014

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Vizepräsidentin der
Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 123 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Verbrechen der Aggression
(2014/2724(RSP))

Barbara Lochbihler, Judith Sargentini, Ernest Maragall
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

B8-0066/2014

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Verbrechen der Aggression
(2014/2724(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf Artikel 5 des Römischen Statuts, in dem das Verbrechen der Aggression als eines der schwersten, der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) unterliegenden Verbrechen genannt wird,
- unter Hinweis auf die auf der Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts im Jahr 2010 in Kampala (Uganda) beschlossenen Änderungen und insbesondere auf die Resolution RC/Res. 6 über das Verbrechen der Aggression,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2011/168/GASP des Rates und den darin enthaltenen Verweis auf die in Kampala beschlossenen Änderungen,
- unter Hinweis auf den am 12. Juli 2011 im Einklang mit dem Beschluss 2011/168/GASP angenommenen überarbeiteten Aktionsplan,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2010 zur Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Kampala (Uganda)¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. November 2011 zum Thema „Unterstützung der Europäischen Union für den IStGH: Bewältigung der Herausforderungen und Überwindung der Schwierigkeiten“²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2012 zu dem Jahresbericht zur Lage der Menschenrechte in der Welt und über die Politik der EU zu diesem Thema, einschließlich der Auswirkungen für die strategische Menschenrechtspolitik der EU³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2013 zu dem Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2012 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich⁴,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Generalversammlung des Lateinamerikanischen Parlaments vom 19./20. Oktober 2013 über die Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofs und die Ratifizierung der in Kampala beschlossenen Änderungen (AO/2013/07XXIX),
- unter Hinweis auf die Resolution der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des

¹ ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 78.

² ABl. C 153 E vom 31.5.2013, S. 115.

³ P7_TA(2012)0126.

⁴ P7_TA(2013)0575.

Internationalen Strafgerichtshofs vom 27. November 2013 über die Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofs und der Versammlung der Vertragsstaaten (ICC-ASP/12/Res.8), in der die künftigen Vertragsstaaten aufgefordert werden, das Statut in der geänderten Fassung zu ratifizieren, alle Vertragsstaaten aufgefordert werden, die Ratifizierung der Änderungen in Betracht zu ziehen, und die jüngsten Ratifizierungen der Änderungen durch eine Reihe von Vertragsstaaten gewürdigt werden,

- unter Hinweis auf das Handbuch über die Ratifizierung und Umsetzung der in Kampala beschlossenen Änderungen des Römischen Statuts des IStGH, das von der Ständigen Vertretung des Fürstentums Liechtenstein bei den Vereinten Nationen, dem Global Institute for the Prevention of Aggression und dem an der Princeton University ansässigen Liechtenstein Institute on Self-Determination erstellt wurde,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten seit der Gründung des IStGH dessen zuverlässige Verbündete sind, finanzielle, politische, diplomatische und logistische Unterstützung leisten, die Universalität des Römischen Statuts fördern und dessen Integrität verteidigen, und zwar im Hinblick auf die Stärkung der Unabhängigkeit des Gerichtshofs;
 - B. in der Erwägung, dass die Ratifizierung der in Kampala beschlossenen Änderung des Römischen Statuts in Bezug auf das Verbrechen der Aggression durch mindestens 30 Vertragsstaaten und eine nach dem 1. Januar 2017 durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten zu treffende Entscheidung den Weg für die Errichtung eines ständigen Systems internationaler Rechenschaftspflicht für Verbrechen ebnet, indem das Verbrechen der Aggression unter Strafe gestellt wird;
 - C. in der Erwägung, dass bis jetzt 14 Vertragsstaaten die in Kampala beschlossenen Änderungen in Bezug auf das Verbrechen der Aggression ratifiziert haben, darunter acht EU-Mitgliedstaaten, nämlich Belgien, Deutschland, Estland, Kroatien, Luxemburg, die Slowakei, Slowenien und Zypern;
 - D. in der Erwägung, dass Staaten, die keine Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, dieses – einschließlich der in Kampala beschlossenen Änderungen – ratifizieren und somit dazu beitragen können, dass künftig auch das Verbrechen der Aggression der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegt;
 - E. in der Erwägung, dass die in Kampala beschlossenen Änderungen in vollem Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehen, da mit ihnen nur die schwersten Formen des unrechtmäßigen Einsatzes von Gewalt, nämlich diejenigen, die aufgrund ihres Wesens, ihrer Schwere und ihres Ausmaßes die Charta der Vereinten Nationen ganz offensichtlich verletzen, als Straftatbestand eingestuft werden;
 - F. in der Erwägung, dass die Gerichtsbarkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression einen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene sowie zu Frieden und Sicherheit in der Welt leisten wird, indem es von rechtswidriger Gewaltanwendung abschrecken und somit aktiv dazu beitragen wird, derartige Verbrechen zu verhindern und den Boden für einen dauerhaften Frieden zu bereiten;

- G. in der Erwägung, dass die Ratifizierung der beiden in Kampala beschlossenen Änderungen durch die Staaten und die Inkraftsetzung der Gerichtsbarkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression einen zusätzlichen Beitrag dazu leisten werden, dass Aggressoren nicht länger ungestraft bleiben;
- H. in der Erwägung, dass die Ratifizierung der in Kampala beschlossenen Änderungen und die Inkraftsetzung der Gerichtsbarkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression einen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte leisten wird, indem Akte der Aggression, die oft am Anfang der Kausalkette von schweren Menschenrechtsverletzungen zu gravierenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht stehen, unter Strafe gestellt werden;
- I. in der Erwägung, dass die Einstufung von Akten der Aggression als Straftatbestand auch das Recht auf Leben von Kombattanten, die unrechtmäßig in den Krieg geschickt werden, und von solchen des angegriffenen Staates schützen wird und damit ein Schlupfloch im Römischen Statut und im humanitären Völkerrecht, das nur Zivilisten und andere Kategorien „geschützter Personen“ schützt, geschlossen wird;
- J. in der Erwägung, dass die Inkraftsetzung der Gerichtsbarkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression einen Beitrag zur Universalität des Römischen Statuts leisten wird, da eine Reihe von Staaten Interesse daran haben könnte, das um die in Kampala beschlossenen Änderungen ergänzte Römische Statut zu ratifizieren, und zwar auch im Hinblick auf das strategische Ziel des jeweiligen Staates, von rechtswidriger Gewaltanwendung gegen ihn abzuschrecken;
1. fordert die EU auf, einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Verbrechen der Aggression und den in Kampala beschlossenen Änderungen festzulegen;
 2. fordert die EU auf, sich energisch für das Inkrafttreten der in Kampala beschlossenen Änderungen in Bezug auf das Verbrechen der Aggression einzusetzen, die Bemühungen im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels zu unterstützen und ihren Mitgliedstaaten nahelegen, zunächst die Änderung zu ratifizieren und dann den von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts gefassten Beschluss dahingehend, die Gerichtsbarkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression in Kraft zu setzen, sobald die erforderlichen 30 Ratifikationen erreicht worden sind, aktiv zu unterstützen;
 3. betont, dass die Unterstützung für den IStGH, die Ratifizierung des Römischen Statuts in der geänderten Fassung und die Ratifizierung der beiden in Kampala beschlossenen Änderungen beim auswärtigen Handeln der EU stets aktiv gefördert werden sollten, und zwar auch durch den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und die EU-Delegationen vor Ort, einschließlich technischer Unterstützung für Staaten, die eine Ratifizierung und/oder Umsetzung anstreben;
 4. fordert die EU auf, sich für den Kampf gegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression einzusetzen, und ist der Auffassung, dass die Bekämpfung der Straffreiheit bei schweren Menschenrechtsverletzungen in den Außenbeziehungen der EU und der Mitgliedstaaten Vorrang haben muss;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nationalen Rechtsvorschriften rasch an die Bestimmungen der in Kampala beschlossenen Änderungen sowie an andere Verpflichtungen gemäß dem Römischen Statut anzugleichen und somit nationale Untersuchungen und eine strafrechtliche Verfolgung durch EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen sowie mit dem IStGH zusammenzuarbeiten;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Auswärtigen Dienst zu übermitteln.